



4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

55. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. September 2003

Nr. 9

Inhalt:		Seite
	Runderlasse	
	Aufbewahrung und Aussonderung von Akten über Zwangsvollstreckungs- sachen (M-Sachen)	381
	Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)	382
	Bekanntmachungen	
	Verlust eines Dienstsiegels	388
	Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen und Notaren im Jahr 2002	389
	Personalnachrichten	390
	Stellenausschreibungen	395
	Buchbesprechungen	406
	Hinweis	
	Aufbaustudiengang mit Abschlusszertifikat „Justizmanagement“ an der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda	408
	Zulassung von Anwältinnen und Anwältern für die Anwaltslaufbahn	410

RUNDERLASSE

Nr. 21 Aufbewahrung und Aussonderung von Akten über Zwangsvollstreckungssachen (M-Sachen). RdErl. d. MdJ v. 4. 8. 2003 (1452 - II/6 - 69/03) – JMBl. S. 381 – – Gült.-Verz. Nr. 2103 –

I.

Bei der Aussonderung von Akten über Zwangsvollstreckungssachen sind nach Nr. 23 der bundeseinheitlichen Aufbewahrungsbestimmungen die in Nr. 27 bezeichneten Titel vor der Vernichtung herauszunehmen. Zur Arbeitserleichterung kann auf Anordnung der Behördenleiterin oder des Behördenleiters wie folgt verfahren werden:

Vor der Vernichtung der Akten herauszunehmende Schriftstücke können – zusammen mit einer Durchschrift (Ablichtung) der Reinschrift – sofort nach ihrer Entstehung zu Sammelakten genommen werden. Eine weitere Durchschrift (Ablichtung) der Reinschrift ist zu den M-Akten zu nehmen; auf ihr ist der Verbleib der Urschrift zu vermerken.

Die Sammelakten sind jeweils für ein Kalenderjahr in der Reihenfolge der Aktenzeichen der M-Akten zu führen. Die M-Akten selbst können nach Ablauf der fünfjährigen

Aufbewahrungsfrist ohne weitere Prüfung ausgesondert werden. Der nach § 3 Abs. 6 Satz 2 AktO auf der Aktenhülle der M-Akte anzubringende Vermerk über die von der Vernichtung auszuschließenden Blätter entfällt.

II.

Der Runderlass vom 8. Februar 1993 (JMBl. S. 136) wird aufgehoben.

Nr. 22 Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi). RdErl. d. MdJ v. 7. 8. 2003 (1430/1 - II/6 - 664/02) – JMBl. S. 382 – – Gült.-Verz.Nr. 2106 –

RdErl. v. 23. 7.1998 (JMBl. S. 645)
24. 9.1999 (JMBl. S. 538)
19. 7.2001 (JMBl. S. 478)
30. 7.2002 (JMBl. S. 484)

Die am 1. Juni 1998 in Kraft getretene Neufassung der bundeseinheitlichen Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen wird mit Wirkung vom 1. September 2003 wie folgt geändert:

1. I/5

In Abs. 4 Nr. 3 wird das Wort „Hauptzollämter“ durch die Worte „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

2. I/7

1. Abs.1 wird wie folgt geändert:

a) in Nr. 1 wird das Komma nach dem Wort „Steuerstraftat“ gestrichen und die Worte „oder einer anderen Straftat, für deren Verfolgung die Finanzbehörden nach -

§ 6 Abs.1 Investitionszulagengesetz,

§ 15 Abs.1 Eigenheimzulagengesetz,

§ 96 Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz 2002,

§ 19 Abs. 6 Satz 1 Berlinförderungsgesetz,

§ 14 Abs. 2 Satz 1 Fünftes Vermögensbildungsgesetz,

§ 5a Abs. 1 Satz 1 Bergmannprämienengesetz und

§ 8 Abs. 1 Satz 1 Wohnungsbauprämienengesetz zuständig sind,“ angefügt,

b) in Nr. 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt,

c) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit für deren Verfolgung die Finanzbehörden nach § 37 Außenwirtschaftsgesetz zuständig sind,“,

- d) die bisherigen Nr. 3 und 4 werden Nr. 4 und 5,
- e) in Nr. 4 (neu) wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt,

2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitteilungen sind zu richten

1. in den Fällen des Abs. 1 Nr.1 bis 3

- an die Behörden der Zollverwaltung bei Zoll- und Verbrauchsteuerstraftaten oder -ordnungswidrigkeiten sowie bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, für deren Verfolgung die Finanzbehörden nach § 37 AWG zuständig sind,
- an das Bundesamt für Finanzen, 53221 Bonn, und an die Familienkassen der sachlich zuständigen Finanzbehörden bei Steuerstraftaten im Kindergeldrecht,
- an das Finanzamt bei Besitz- und Verkehrssteuerstraftaten oder -ordnungswidrigkeiten sowie bei anderen Straftaten, für deren Verfolgung die Finanzbehörden nach

§ 6 Abs.1 Investitionszulagengesetz,

§ 15 Abs.1 Eigenheimzulagengesetz,

§ 96 Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz 2002,

§ 19 Abs. 6 Satz 1 Berlinförderungsgesetz,

§ 14 Abs. 2 Satz 1 Fünftes Vermögensbildungsgesetz,

§ 5a Abs. 1 Satz 1 Bergmannprämienengesetz und

§ 8 Abs. 1 Satz 1 Wohnungsbauprämienengesetz zuständig sind,

(§§ 369, 370, 386 Abs. 1 AO, § 17 EGGVG).“,

b) in Nr. 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt,

c) in Nr. 3 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

3. **I/10**

Der Unterabschnitt I/10 wird aufgehoben.

4. Die bisherigen Unterabschnitte **I/11, I/12 und I/13** werden die Unterabschnitte **I/10, I/11 und I/12**.

5. **II/2**

In Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a werden die Worte „Ehegatten“ durch die Worte „Ehegatten/Lebenspartner“ ersetzt.

6. **II/4**

Die **Anmerkung 3)** wird wie folgt geändert:

1. bezüglich **Rheinland-Pfalz** werden die Worte „Bergamt Rheinland-Pfalz“ durch die Worte „Landesamt für Geologie und Bergbau, Abteilung Bergbau, in Koblenz“ ersetzt,
2. bezüglich **Saarland** werden zu den Buchst. a und b die Worte „Landesamt für Arbeitssicherheit, Immissionsschutz und Gesundheit“ jeweils durch die Worte „Landesamt für Verbraucher-, Gesundheits- und Arbeitsschutz“ ersetzt.

7. III/1

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) nach dem Wort „sind“ wird das Wort „schriftlich“ eingefügt,
- b) nach Satz 1 wird folgender neuer Satz angefügt:
„Eine elektronische Übermittlung der Mitteilungen ist ausgeschlossen.“.

8. III/2

1. In Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „einer bergrechtlichen Gewerkschaft“ und das Komma gestrichen,
2. Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) im ersten Satz wird nach dem Wort „sind“ das Wort „schriftlich“ eingefügt,
 - b) nach dem letzten Satz wird folgender neuer Satz angefügt:
„Eine elektronische Übermittlung der Mitteilungen ist ausgeschlossen.“.

9. III/4

Abs. 2 wird nach dem 7. Spiegelstrich wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Eheschließung“ werden die Worte „bzw. der Begründung der Lebenspartnerschaft“, nach dem Wort „Heirat“ werden die Worte „bzw. Behörde der Begründung der Lebenspartnerschaft“ und nach dem Wort „Familienbuch“ werden die Worte „bzw. ein Lebenspartnerschaftsbuch“ eingefügt.

10. III/5

1. In Abs. 1 Nr. 2 werden im Klammerzusatz die Worte „Ehevertrag mit erbrechtlichen Auswirkungen“ durch die Worte „Ehe- oder Lebenspartnerschaftsvertrag mit erbrechtlichen Auswirkungen - etwa durch erstmalige Vereinbarung oder Änderung des Vermögensstands -“ ersetzt,
2. Abs. 2 wird nach dem 1. Spiegelstrich wie folgt geändert:
Die Worte „Familien (Ehe-)Namen aus früheren Ehen“ werden durch die Worte „Familiennamen aus früheren Ehen oder eingetragenen Lebenspartnerschaften“ ersetzt.

11. III/6

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) nach dem Wort „sind“ wird das Wort „schriftlich“ eingefügt,

- b) nach Satz 1 wird folgender neuer Satz angefügt:
„Eine elektronische Übermittlung der Mitteilungen ist ausgeschlossen.“.

12. XI/2

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. nach den Worten „Mitteilungen sind“ wird das Wort „schriftlich“ eingefügt,
2. es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Eine elektronische Übermittlung der Mitteilungen ist ausgeschlossen.“.

13. XIIa/3

in Abs. 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Kreditinstitut“ die Worte
„oder um ein Versicherungsunternehmen“ eingefügt.

14. XIV/1

1. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) in Buchst. c Doppelbuchst. bb wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt und folgender Satz angefügt: „ferner, ob mit der Aufhebung angeordnet wurde, dass die Ehegatten oder Lebenspartner als Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen den Geburtsnamen führen, den das Kind vor der Annahme geführt hat, falls sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Änderung des Geburtsnamens des Kindes auf seinen Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen erstreckt hatte.“,
- b) in Buchst. d werden nach dem Wort „Ehenamen“ die Worte „oder Lebenspartnerschaftsnamen“ eingefügt und nach dem Wort „Ehegatten“ werden die Worte „oder des Lebenspartners“ eingefügt,

2. die **Anlage** zu XIV/1 wird wie folgt geändert:

- a) die vorletzte Alternative erhält folgende Fassung: „Die Änderung des Geburtsnamens des Kindes erstreckt sich auf seinen Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen; eine beglaubigte Abschrift der Einwilligungserklärung des Ehegatten oder des Lebenspartners des Kindes liegt bei.“,
- b) vor dem letzten Satz „Angaben über das Kind und den Annehmenden bzw. beide Ehegatten auf der Rückseite“ wird folgender Satz eingefügt:
„Es wurde angeordnet, dass die Ehegatten oder Lebenspartner als Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen den Geburtsnamen führen, den das Kind vor der Annahme geführt hat.“.

15. XVI/1

In Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Die Mitteilungen sind schriftlich vorzunehmen.“,

2. die **Anlage** zu XVI/1 wird in Abschnitt II Nr. 7 wie folgt geändert:

- a) im Klammerzusatz wird hinter der Abkürzung „verh.“ die Abkürzung „LPart.“ eingefügt,
- b) nach den Angaben unter b wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:
 „c) **falls in einer Lebenspartnerschaft lebend:**
 (sämtliche Vornamen, Geburtsname der/des letzten Lebenspartnerin/ Lebenspartners):
 Tag und Ort der Begründung:
 Standesamt/Behörde der Begründung: Nr.:“,
- c) die bisherigen Buchst. c und d werden Buchst. d und e,
- d) der (neue) Buchst. e wird wie folgt ergänzt:
 nach dem Wort „**erklärt**“ wird eingefügt:
 „/LPart. aufgehoben bzw. Nichtbestehen festgestellt“.

16. **XVIII/2**

Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) in Satz 1 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „schriftlich“ eingefügt ,
- b) nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt:
 „Eine elektronische Übermittlung der Mitteilungen ist ausgeschlossen.“.

17. **XVIII/1**

Die Anmerkung 1) zum Saarland erhält folgende Fassung:
 „im Saarland
 die AV JVV 3850/5.2.2002;“.

18. Nach Unterabschnitt **XXI/4** wird folgender neuer Unterabschnitt **XXI/5** eingefügt:

„5
 Mitteilungen in Handelsregistersachen
 in Bezug auf Steuerberatungsgesellschaften

(1) Unbeschadet der Mitteilungen nach XXI/1 und XXI/2 sind alle Eintragungen mitzuteilen, die Gesellschaften betreffen, deren Unternehmensgegenstand die für die Steuerberatungsgesellschaften gesetzlich und berufsrechtlich zulässigen Tätigkeiten gem. § 33 i.V.m. § 57 Abs. 3 StBerG sind - Steuerberatungsgesellschaften i.S.d. § 49 Abs. 1 StBerG - (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 StBerG i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 4 EGGVG).

(2) Die Mitteilungen sind zu richten

- 1. an die Steuerberaterkammer, in deren Kammerbezirk die Steuerberatungsgesellschaft ihren Sitz hat (§ 49 Abs. 3 Satz 1 StBerG);
- 2. zusätzlich an eine andere Berufskammer, sofern eine solche für einen von einem

Gesellschafter der Steuerberatungsgesellschaft ausgeübten Beruf besteht.

(3) Für Form, Inhalt und Zeitpunkt der Mitteilungen gelten die in XXI/1 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 ausgeführten besonderen Bestimmungen entsprechend.“.

19. Die bisherigen Unterabschnitte XXI/5 und XXI/6 werden die Unterabschnitte **XXI/6** und **XXI/7**.

20. Nach dem (neuen) Unterabschnitt XXI/7 wird folgender neuer Unterabschnitt **XXI/8** eingefügt:

„8
Mitteilungen in Partnerschaftsregistersachen
in Bezug auf Steuerberatungsgesellschaften

(1) Unbeschadet der Mitteilungen nach XXI/6 und XXI/7 sind alle Eintragungen mitzuteilen, die Partnerschaftsgesellschaften betreffen, die als Steuerberatungsgesellschaft i.S.d. § 49 Abs. 1 StBerG anerkannt worden sind (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 StBerG i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 4 EGGVG).

(2) Die Mitteilungen sind an die Steuerberaterkammer zu richten, in deren Kammerbezirk die Steuerberatungsgesellschaft ihren Sitz hat (§ 49 Abs. 3 Satz 1 StBerG).

(3) Für Form, Inhalt und Zeitpunkt der Mitteilungen gelten die in XXI/6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 ausgeführten besonderen Bestimmungen entsprechend.“.

21. Die bisherigen Unterabschnitte XXI/7 und XXI/8 werden die Unterabschnitte **XXI/9** und **XXI/10**.

22. **XXII/1**

Die Anmerkung 1) erhält zum Saarland folgende Fassung:

„im **Saarland**

das Landesamt für Verbraucher-, Gesundheits- und Arbeitsschutz,“

2. **die Anmerkung** 2) wird wie folgt geändert:

a) zu Hamburg erhält sie folgende Fassung:

„in **Hamburg**

für den Registerbezirk Hamburg das HZA Hamburg-Stadt“,

b) zum Saarland erhält sie folgende Fassung:

„im **Saarland**

für den Registerbezirk Saarbrücken das HZA Saarbrücken.“.

23. XXIII/4

In der **Anmerkung** 1) werden bezüglich **Brandenburg** die Worte „Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts 14767 Brandenburg an der Havel und“ gestrichen.

Das **Abkürzungsverzeichnis**, das der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vorangestellt ist, wird wie folgt geändert:

- a) die Fundstelle zur Abkürzung „SeeAufgG“ erhält folgende Fassung:
„Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt
i. d. F. d. B. v. 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876)“,
 - b) nach StAG wird eingefügt:
„StBerG Steuerberatungsgesetz v. 16. August 1961 i. d. F. d. B. v.
4. November 1975 (BGBl. I S. 2735)“
-

BEKANNTMACHUNGEN

**Verlust eines Dienstsiegels. Bek. d. MdJ v. 4. 8. 2003 (5413 E - II/6 - 293/03).
– JMBl. S. 388 –**

Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Schiedsamt der Stadt Taunusstein Bezirk I“ mit dem Landeswappen und ohne Kennziffer ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 16. Juni 2003 für ungültig erklärt.

**Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen und Notaren
im Jahr 2002. Bek. d. MdJ v. 10. 7. 2003 (3832 - II/8 - 240/03) – JMBl. S. 389 –**

I. Gesamtzahl der Notarinnen und Notare in Hessen am 31. Dezember	2002	2001
	1586	1655
II. Anzahl der Notarinnen und Notare am 31. Dezember im Bezirk des Landgericht	2002	2001
1. Darmstadt	327	349
2. Frankfurt am Main	545	577
3. Fulda	55	55
4. Gießen	112	112
5. Hanau	72	74
6. Kassel	171	175
7. Limburg a. d. Lahn	92	94
8. Marburg	63	67
9. Wiesbaden	149	152
III. Gesamtzahl aller Urkundsgeschäfte der hessischen Notarinnen und Notare im Jahr	2002	2001
	548.185	533.721
IV. Von den Urkundsgeschäften entfielen durchschnittlich auf eine Notarin oder einen Notar	2002	2001
a) in Hessen	346	322
b) im Bezirk des Landgerichts		
1. Darmstadt	361	341
2. Frankfurt am Main	325	301
3. Fulda	365	352
4. Gießen	326	332
5. Hanau	340	329
6. Kassel	319	318
7. Limburg a. d. Lahn	404	384
8. Marburg	358	339
9. Wiesbaden	387	301

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Justizministerium

Bestellt wurde:

Zum Präs. d. JPA : Ltd. MR Rüdiger Derwort.

Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

Zur Vors. Richterin
am OLG : Richterin am OLG Heike de Boer-Engelhard in Frankfurt
am Main;

zum Vors. Richter
am OLG : Richter am OLG Klaus Gürtler in Frankfurt am Main;

zum Richter
am OLG : Richter am LG (Marburg) Hartmut Becker in Frankfurt am
Main.

JHSekr.'in Andrea Schmidt und JOSekr.'in Alexandra Piotrowski wurden in das
Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

Zum JOSekr. : JSekr. Jochen Schmidt in Frankfurt am Main;

zur JSekr.'in : JSekr.'in z. A. Sabine Wolff in Frankfurt am Main – unter
gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf
Lebenszeit.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zum JHSekr : JOSekr. Gerald Dorn in Frankfurt am Main;
zur JOSekr.'in : JSekr.'innen Angelika Schröder in Frankfurt am Main,
Beate Reinfeldt in Fulda und Sabine Thiel in Wiesbaden.

JSekr.'innen Alexandra Prowald in Darmstadt und Angelika Schröder in Frankfurt am Main wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurde:

EJHW'in Katja Palluch v. d. LG Kassel a. d. AG Lampertheim.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Vors. Richter am LG Dr. Friedrich Lehr und ROR Hans Burster in Frankfurt am Main, Amtsinsp.'in Wilfriede Sick in Limburg a. d. Lahn und Amtsinsp. Helmut Mohr in Gießen.

Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten

Eingewiesen in eine
Planstelle der BesGr.

A 9 mit Amtszulage nach
Fußnote 3 BBesG

: Amtsinsp. Dieter Bach in Gießen.

Ernannt wurden:

Zur Amtsinsp.'in. : JHSekr.'innen Christina von Keitz-Reimann in Fulda und
Claudia Strippel in Frankfurt am Main;

zur JHSekr.'in : JOSekr.'innen Kerstin Razborsek in Limburg a. d. Lahn,
Ulrike Holl in Frankfurt am Main, Simone Hoffmann in
Hanau und Bärbel Kolb in Darmstadt;

zur JOSekr.'in : JSekr.'innen Ulrike Baier in Frankfurt am Main, Sandra
Wilhelm in Kassel und Anna Hirsch in Gießen;

zur JSekr.'in : JSekr.'in z. A. Sandra Keil in Frankfurt am Main;

zum JSekr. : JSekr. z. A. Andreas Freudenstein in Wiesbaden unter
gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf
Lebenszeit.

JOSekr.'in Daniela Siemon in Hanau und JOSekr.'in als Gerichtsvollzieherin Sonja Weitzel
in Frankfurt am Main wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Ausgeschieden sind:
Aus sonstigen Gründen:

JSekr.'in Jana Salomon in Darmstadt.

Amtsgerichte

Eingewiesen in
eine Planstelle der
Besoldungsgruppe A 9
mit Amtszulage nach
Fußnote 3 BBesG

: Amtsinsp. Klaus Fischer in Offenbach am Main und Hans
Döll in Wetzlar.

Ernannt wurden:

Zur Amtsinsp.'in : JHSekr.'innen Angela Hahn in Frankfurt am Main und
Gerta Herrmann in Kassel;

zum Amtsinsp. : JHSekr. Lothar Pohl in Frankfurt am Main;

zur JHSekr.'in. : JOSekr.'innen Christiane Kuhl in Bad Homburg v. d. H.,
Ingrid Hieke in Hochheim, Sandra Aha in Fulda; Elke
Morbitzer in Hanau und Mirjam Drexler in Darmstadt;

zum JHSekr. : JOSekr. Wilfried Schmidt in Frankenberg (Eder);

zur JOSekr.'in. : JSekr.'innen Britta Wottrich in Dieburg, Brit Özkaplan in
Hanau, Anja Eigenbrodt-Lippe in Korbach, Beate Uhlig in
Lauterbach (Hessen) und Susanne Kolbe in Weilburg;

zum JOSekr. : JSekr. Günter Schwarz in Frankenberg (Eder), Alexander
Hach und Marcus Runzheimer in Frankfurt am Main, Jens
Hedderich in Gießen, Michael Rasch in Kassel, Martin
Gerke in Marburg, Uwe Schneider in Nidda;

zur JSekr.'in. : JSekr.'innen z. A. Simone Wahl in Frankfurt am Main und
Antje Ripper in Fürth/Odw. unter gleichzeitiger Berufung
in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, Anika Büttner in
Frankfurt am Main, Sanchi Ghosh in Hünfeld, Kirsten
Janowsky in Kassel, Andrea Agricola in Offenbach am
Main und Alexandra Falk in Wiesbaden;

zum JSekr. : JSekr. z. A. Timo Pipp in Frankfurt am Main und Frank
Möller in Offenbach am Main,

zur JSekr.'in z. A. : JSekr. Anw.-innen Andrea Dünkel in Bad Hersfeld, Myriam
Reinmüller und Sengül Topcu in Frankfurt am Main,

Christina Agricola in Fulda, Alexandra Krebs und Sandra Satta in Hanau, Silvia Mehn, Tanja Schulte und Heike Schelzig in Kassel – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum JSekr. z. A. : JSekr.-Anw. David Mickel in Frankfurt am Main – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

JOSEkr.'innen Silke Müller in Hanau, Melanie Kremer in Wiesbaden, JSekr.'innen Karina Haase - Nour in Darmstadt, Cordula Kerstin Löhndorf in Frankfurt am Main, Sabine Müller in Fulda, Verena Holzhäuser in Limburg a. d. Lahn und JSekr. Jens Hedderich in Frankfurt am Main wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen;

Versetzt wurden:

JHSEkr.'in Doris Gorbracht v. d. AG Dillenburg a. d. AG Herborn, JHSEkr. Markus Grand v. d. AG Bad Homburg v. d. H. a. d. OLG Frankfurt am Main, JOSEkr.'innen Sabine Wehr v. d. AG Herborn a. d. AG Wetzlar, Antje Nickel v. d. AG Frankfurt am Main a. d. OLG Frankfurt am Main, Michelle Sannert v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Butzbach, Simone Kazimoski v. d. AG Kassel a. d. AG Offenbach am Main, Jacqueline Siefert-Wilke v. d. AG Idstein a. d. AG Bad Schwalbach, JOSEkr. Marc Stephan v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Nidda, JSekr.'innen Sandra Hönig v. d. AG Kassel a. d. AA Frankfurt am Main, Christiane Kuba v. d. AG Seligenstadt a. d. LG Frankfurt am Main, Verena Siemon v. d. AG Lampertheim a. d. StA b. d. LG Fulda, Melanie Seit v. d. AG Langen a. d. AG Offenbach am Main, Anja Schöneberg v. d. AG Hochheim a. BZR – Bonn – , JSekr. Tom Steigerwald v. d. AG Hanau a. d. StA b. d. LG Frankfurt am Main, Hans Andreas Schäfer v. d. AG Biedenkopf a. d. AG Königstein i.Ts., Lars Grimmer v. d. AG Fulda a. d. AG Hünfeld, JSekr.'innen z. A. Nina Strebel v. d. AG Marburg a. d. AG Frankfurt am Main, Sandra Keil v. d. AG Kassel a. d. StA b. d. LG Frankfurt am Main, Simone Wahl v. d. AG Fulda a. d. AG Frankfurt am Main, Sengül Topcu v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Hochheim, Michaela Wagner v. d. AG Frankfurt am Main a. d. StA b. d. LG Darmstadt, Jennifer Tabaka v. d. AG Frankfurt am Main a. d. StA b. d. LG Frankfurt am Main, Ramona Kipper v. d. AG Hanau a. d. AG Darmstadt, JSekr. z. A. Frank Möller v. d. AG Hanau a. d. AG Offenbach am Main, Kai Schönwald v. d. AG Bad Hersfeld a. d. AG Rüsselheim und Christan Hanke v. d. AG Gießen a. d. StA b. d. LG Darmstadt.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Präs. d. AG Jochen Werner in Gießen, Amtsinsp. Heinrich Backhaus in Rotenburg a. d. Fulda, Konrad Bender in Marburg, Adolf Diehl in Gießen, Reinhard Hügues in Wiesbaden, JHSEkr.'in Brigitte Egert in Idstein, JHSEkr. Eberhard Ender in Frankfurt am Main und JOSEkr. Hans-Joachim Adams in Offenbach am Main.

Amtsanwaltschaft

Ernannt wurden:

Zur JSekr.'in. : JSekr.'in z. A. Yvonne Rieb in Frankfurt am Main.

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Ernannt wurde:

Zum Vizepräs.
d. Hess. VGH : Vors. Richter am Hess. VGH Dieter Habbe in Kassel.

Arbeitsgerichte

Ernannt wurden:

Zur Richterin
am ArbG : Richterin auf Probe Bettina Günther in Wiesbaden – unter
Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit - ;

zum Richter
am ArbG : Richter auf Probe Dr. Manuel Eichler in Bad Hersfeld -
unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit - .

Notarinnen und Notare

Ausgeschieden sind:

Erlöschen des Notaramtes durch Erreichen der Altersgrenze:

Notare Hans Lugsch in Darmstadt, Wolfgang Naujack, Hans Thieme und Dr. Rudolf
Woyth in Frankfurt am Main.

Hessischer Anwaltsgerichtshof

Bestellt wurde:

Richter am OLG Wolfgang Kirsch zum Mitglied des Hessischen Anwaltsgerichtshofs.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Justizministerium

1. In der Abteilung II (Öffentliches Recht, Zivil- und Zivilverfahrensrecht, Gesetzgebungsangelegenheiten) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein Referat mit noch näher zu bestimmendem Inhalt zu besetzen.

Schwerpunkte werden voraussichtlich in einem Teilbereich der Bundesratsangelegenheiten und auf dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts (ausgenommen Schuldrecht, jedoch inklusive Miet- und Pachtrecht) liegen.

Die Tätigkeit erfordert sehr gute Rechtskenntnisse, insbesondere umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen in dem Aufgabengebiet des Bürgerlichen Rechts, die Fähigkeit zu systematischem Vorgehen und zu juristischer Analyse, sprachliche Gewandtheit sowie die Bereitschaft zu kollegialer Zusammenarbeit. Weiterhin werden von den Bewerbern Flexibilität sowie EDV-Kenntnisse in den Standardcomputeranwendungen (Word wünschenswert, Excel von Vorteil) erwartet.

Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften

2. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBL vom 1. März 1999 (S. 175, Buchst. A.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

3. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Biedenkopf (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBL vom 1. März 1999 (S. 181, Buchst. E.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

4. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter (§ 7 GO) bei dem Amtsgericht in Hünfeld.

Die Stelle ist ab dem 1. März 2004 neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 4. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Interessierten Frauen und Männern zu Nr. 4. wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme des Aufgabengebiets vorzubereiten.

5. Zwei Oberamtsrätinnen oder zwei Oberamtsräte

- (•) Referentin oder Referent für ein Sachgebiet mit Leitungs- und Zeichnungsbefugnis oder
-) hauptamtliche Lehrkraft an der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda – Fachbereich Rechtspflege – mit besonders anspruchsvollen Aufgaben im Studienbereich oder
-) Referentin oder Referent für Einzel- und Grundsatzangelegenheiten eines

Referats (unmittelbar der Referatsleiterin/dem Referatsleiter unterstellt) mit Zeichnungsbefugnis)

bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

6. Eine Oberamtsrätin oder einen Oberamtsrat
(Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter)

bei dem Amtsgericht Königstein im Taunus.

7. Zwei Amtsrätinnen oder zwei Amtsräte

(•) Hauptsachbearbeiterin oder Hauptsachbearbeiter den besonders anspruchsvollen Sonderfunktionen

– Koordinierung oder

– Leitung oder

– Bearbeitung von Einzel- und Gesamtangelegenheiten oder

•) hauptamtliche Lehrkraft mit Schwerpunkt auf konzeptioneller Arbeit im Bereich der Aus- und Fortbildung oder einer mit einer Lehrtätigkeit in mehreren größeren Sachgebieten an der Justizausbildungsstätte für den mittleren Justizdienst in Rotenburg a. d. Fulda)

bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

8. Je eine Amtsrätin oder einen Amtsrat

(Rechtspflegerin oder Rechtspfleger mit überwiegender Tätigkeit in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs-, Vergleichs-, Insolvenz-, Grundbuch-, Register-, Familienrechts- und Nachlasssachen)

bei den Amtsgerichten Frankfurt am Main und
Fulda.

9. Zwei Amtsrätinnen oder zwei Amtsräte

(Rechtspflegerin oder Rechtspfleger mit überwiegender Tätigkeit in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs-, Vergleichs-, Insolvenz-, Grundbuch-, Register-, Familienrechts- und Nachlasssachen)

bei dem Amtsgericht Hanau.

10. Eine Amtsrätin oder einen Amtsrat

(überwiegend außerhalb der in der VO zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG bezeichneten Funktionsgruppen)

bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main.

11. Je eine Justizamtfrau oder einen Justizamtmann

(überwiegend außerhalb der in der VO zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG bezeichneten Funktionsgruppen)

bei den Amtsgerichten Frankfurt am Main,
Hünfeld,
Königstein im Taunus und
Offenbach am Main.

12. Eine Justizamtfrau oder einen Justizamtmann
(Rechtspflegerin oder Rechtspfleger mit überwiegender Tätigkeit in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs-, Vergleichs-, Insolvenz-, Grundbuch-, Register-, Familienrechts- und Nachlasssachen)
bei dem Amtsgericht Hanau.
13. Zwei Justizamtfrauen oder zwei Justizamtmänner
(Rechtspflegerin oder Rechtspfleger mit überwiegender Tätigkeit in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs-, Vergleichs-, Insolvenz-, Grundbuch-, Register-, Familienrechts- und Nachlasssachen)
bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main.
14. Zwei Justizamtfrauen oder zwei Justizamtmänner
(•) Hauptsachbearbeiter/in oder
(•) hauptamtliche Lehrkraft an der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda – Fachbereich Rechtspflege
bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.
15. Zwei Justizoberinspektorinnen oder zwei Justizoberinspektoren
(überwiegend außerhalb der in der VO zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG bezeichneten Funktionsgruppen)
bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main.
16. Eine Justizoberinspektorin oder einen Justizoberinspektor
(Rechtspflegerin oder Rechtspfleger mit überwiegender Tätigkeit in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs-, Vergleichs-, Insolvenz-, Grundbuch-, Register-, Familienrechts- und Nachlasssachen)
bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main.
17. Je eine Justizoberinspektorin oder einen Justizoberinspektor
(Rechtspflegerin oder Rechtspfleger mit überwiegender Tätigkeit in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs-, Vergleichs-, Insolvenz-, Grundbuch-, Register-, Familienrechts- und Nachlasssachen)
bei den Amtsgerichten Hanau und
Königstein im Taunus.
18. Zwei Justizoberinspektorinnen oder zwei Justizoberinspektoren
(•) Hauptsachbearbeiterin oder Hauptsachbearbeiter oder
(•) hauptamtliche Lehrkraft an der Justizausbildungsstätte für den mittleren Justizdienst in Rotenburg a. d. Fulda)
bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu 6. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz
 - Erfahrung in der Rechtspflege und/oder der Justizverwaltung
2. Soziale Kompetenz
 - Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
 - Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
 - Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit
3. Führungskompetenz
 - Fähigkeit zum Vorbild
 - Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen,
 - Verhandlungsgeschick
 - Befähigung zur Personalführung und Motivation
4. Organisatorische Kompetenz
 - Fähigkeit zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
 - Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
 - Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Bezüglich den vorgenannten Stellenausschreibungen zu Nr. 5. und 7. bis 18. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Entscheidungskompetenz
- Mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Soziale Kompetenz.

Hinsichtlich der Stellenausschreibungen wird zusätzlich erwartet:

- zu 5. und 6.:** ein sehr gutes und vielseitiges fachliches Können,
zu 7. bis 10.: ein sehr gutes fachliches Können,

zu 11. bis 14.: ein besonders gutes fachliches Können,
zu 15. bis 18.: ein gutes fachliches Können.

19. Eine Oberinspektorin oder einen Oberinspektor
(Hauptsachbearbeiterin/Sachbearbeiterin oder Hauptsachbearbeiter/Sachbearbeiter in Justizverwaltungsangelegenheiten)
bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

20. Eine Oberinspektorin oder einen Oberinspektor
(Hauptsachbearbeiterin/Sachbearbeiterin oder Hauptsachbearbeiter/Sachbearbeiter in Justizverwaltungsangelegenheiten)
im Geschäftsbereich der Präsidentin des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main.

Für die Besetzung der unter Nr. 19. und 20. ausgeschriebenen Stellen im Wege des prüfungsfreien Aufstiegs (§ 24 Satz 1 Nr. 3 HLVO) kommen Beamtinnen oder Beamte in Frage, die mindestens das 45. Lebensjahr vollendet haben, sich im Spitzenamt ihrer Laufbahn befinden und mindestens drei Jahre ununterbrochen Aufgaben des gehobenen Justizverwaltungsdienstes wahrgenommen und sich dabei bewährt haben.

Als Aufgaben des gehobenen Justizverwaltungsdienstes sind nicht die Funktionen anzusehen, die auf den mittleren Justizdienst übertragen wurden und im Katalog der Funktionen für die Ämter der Besoldungsgruppe A 9 und A 9 mit Amtszulage (vgl. gemeinsame Rundverfügung vom 28. 9. 1989 – 2012 E II/2 – 3066/89 – und vom 28. 2. 1972 – 2325 E – II/2 – 5606/71) enthalten sind.

Außerdem wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Entscheidungskompetenz
- Mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Sehr gutes fachliches Können im ausgeübten Aufgabengebiet des gehobenen Dienstes
- Soziale Kompetenz.

21. Eine Amträtin oder einen Amtsrat
(Bewährungshelferin oder Bewährungshelfer)
bei dem Landgericht Hanau.

22. Je eine Amtfrau oder einen Amtmann
(Bewährungshelferin oder Bewährungshelfer)
bei den Landgerichten Hanau und Kassel.

Bezüglich den vorgenannten Stellenausschreibungen zu Nr. 21. und 22. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Organisationsfähigkeit
- Soziale Kompetenz, insbesondere Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit.

Hinsichtlich der Stellenausschreibungen wird zusätzlich erwartet:

zu 21.: ein sehr gutes fachliches Können,

zu 22.: ein besonders gutes fachliches Können.

23. Je eine Obergerichtsvollzieherin oder einen Obergerichtsvollzieher mit Amtszulage nach Fußnote 3 zur BesGr. A 9 BBesG bei den Amtsgerichten Darmstadt und Fritzlar.

Bezüglich den vorgenannten Stellenausschreibungen zu Nr. 23. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Entscheidungskompetenz
- Mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Sehr gutes fachliches Können
- Organisationsfähigkeit
- Soziale Kompetenz.

24. Eine Amtsinspektorin oder einen Amtsinspektor mit Amtszulage nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 9 BBesG bei dem Amtsgericht Kassel.

Mit der zu Nr. 24. ausgeschriebenen Stelle ist die nahezu ausschließliche Wahrnehmung von Tätigkeiten des Funktionskatalogs in der Rundverfügung vom 28. September 1989 (2012 E – II/2 – 3066/89) verbunden.

25. Eine Amtsinspektorin oder einen Amtsinspektor (überwiegend Funktionstätigkeiten im Sinne von § 3 Nr. 4 der VO zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG) bei dem Landgericht Darmstadt.

26. Eine Amtsinspektorin oder einen Amtsinspektor
(überwiegend Funktionstätigkeiten im Sinne von § 3 Nr. 4 der VO zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG)

bei dem Amtsgericht Kassel.

In der zu Nr. 26. ausgeschriebenen Stelle kann nur eine teilzeitbeschäftigte Bewerberin oder ein teilzeitbeschäftigter Bewerber mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit berücksichtigt werden.

27. Eine Justizhauptsekretärin oder einen Justizhauptsekretär
(überwiegend außerhalb der Funktionstätigkeiten im Sinne von § 3 Nr. 4 der VO zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG)

bei dem Landgericht Limburg a. d. Lahn.

28. Zwei Justizobersekretärinnen oder zwei Justizobersekretäre
bei dem Amtsgericht Offenbach am Main.

29. Eine Justizobersekretärin oder einen Justizobersekretär
bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

Bezüglich den vorgenannten Stellenausschreibungen zu Nr. 24. bis 29. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen
- Mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Soziale Kompetenz.

Hinsichtlich der Stellenausschreibungen wird zusätzlich erwartet:

- zu 24.:** ein sehr gutes fachliches Können,
- zu 25. und 26.:** ein besonders gutes fachliches Können,
- zu 27.:** ein gutes fachliches Können,
- zu 28. und 29.:** ein angemessenes fachliches Können.

30. Eine Erste Justizhauptwachtmeisterin oder einen Ersten Justizhauptwachtmeister
der Besoldungsgruppe A 6 BBesG

bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu 30. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit

- Flexibilität
- Initiative
- Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen
- Angemessenes Ausdrucksvermögen
- Besonders gutes fachliches Können
- Soziale Kompetenz.

31. Eine Justizangestellte oder einen Justizangestellten (Angestellte oder Angestellter) in einer Service-Einheit für Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen mit mindestens einem Drittel schwierigen Tätigkeiten – Vergütungsgruppe V c, Fallgruppe 2a, im Abschnitt T, Unterabschnitt I, des Teils II der Anl. 1 a zum BAT –

bei dem Amtsgericht Bad Arolsen.

In der Stelle kann nur eine teilzeitbeschäftigte Bewerberin oder ein teilzeitbeschäftigter Bewerber mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit berücksichtigt werden.

32. Eine Justizamtfrau oder einen Justizamtmann (überwiegend außerhalb der in der VO zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG bezeichneten Funktionsgruppen)

bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 32. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht :

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Entscheidungskompetenz
- Mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Besonders gutes fachliches Können
- Soziale Kompetenz.

33. Eine Justizhauptsekretärin oder einen Justizhauptsekretär (überwiegend außerhalb der Funktionstätigkeiten im Sinne von § 3 Nr. 4 der VO zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG)

bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 33. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht :

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative

- Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen
- Mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Gutes fachliches Können
- Soziale Kompetenz.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

34. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Wiesbaden (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 5).

Sozialgerichtsbarkeit

35. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter (BesGr. A 12 BBesO) bei dem Sozialgericht Gießen.
Die Bewerberinnen oder der Bewerber sollte folgendes Anforderungsprofil erfüllen.

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen

1) Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit und Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung
- Fähigkeit zur kooperativen Zusammenarbeit mit der Behördenleiterin/ dem Behördenleiter
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Personen außerhalb der Behörde

2) Führungskompetenz

- Befähigung zur Vorbildfunktion
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation
- Fähigkeit zur Übernahme von leitender und fürsorglicher Verantwortung

III. Organisatorische Kompetenz

- Fähigkeit zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen.

Finanzgerichtsbarkeit

36. Zwei Vorsitzende Richterinnen oder zwei Vorsitzende Richter
am Hessischen Finanzgericht in Kassel (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 36. haben sich an dem im JMBl. vom 1. September 2001 (S. 512, Buchst. B.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Arbeitsgerichtsbarkeit

37. Zwei Vorsitzende Richterinnen oder zwei Vorsitzende Richter
am Hessischen Landesarbeitsgericht in Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 37 haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2002 (S. 608, Buchst. H.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **auf dem Dienstweg** zu richten an:

Zu Nr. 1. bis spätestens **19. September 2003**, zu Nr. 2., 3., 34., 36. und Nr. 37. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

zu Nr. 4. binnen **eines Monats** an den Direktor des Amtsgerichts Hünfeld;

zu Nr. 5. bis 30. binnen **zwei Wochen** an die Präsidentin des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main;

zu Nr. 31. binnen **drei Wochen** an den Direktor des Amtsgerichts Bad Arolsen;

zu Nr. 32. und 33. binnen **zwei Wochen** an den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main;

zu Nr. 35. binnen **drei Wochen** an den Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts in Darmstadt.

BUCHBESPRECHUNG

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Göhler: **Ordnungswidrigkeitengesetz**

13., neubearbeitete Auflage, 2002,

1592 Seiten, in Leinen 56,00 Euro

Verlag C.H. Beck

Über mehr als 30 Jahre hat Erich Göhler mit seiner herausragenden Kommentierung den zentralen Stellenwert des Kommentars zum Ordnungswidrigkeitengesetz begründet und gesichert. Wie bereits in der Voraufgabe angekündigt, ist Göhler nunmehr bei der 13. Auflage des Kommentars als Verfasser ausgeschieden. Gleiches gilt für Buddendiek, der an den Voraufgaben mitgewirkt hat. Erstmals haben nun Dr. Peter König, Vorsitzender Richter am Landgericht, und Dr. Helmut Seitz, Ministerialrat im Bayerischen Staatsministerium der Justiz, die Fortführung des Werkes übernommen. Der 13. Auflage sind diese Veränderungen jedoch äußerlich nicht anzumerken. Als Herausgeber des Kommentars wird weiterhin Göhler genannt. Auch hinsichtlich des Aufbaus unterscheidet sich der Kommentar nicht von der Voraufgabe. An die umfangreichen Kommentierungen zum OWiG schließen sich weiterhin im Wortlaut abgedruckte Vorschriften des Bundes- und Landesrechtes an.

Die 13. Auflage verarbeitet die Anpassung des OWiG durch das 11. Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes sowie durch das Gesetz zur Neuordnung des Gerichtsvollzieher Kostenrechts vom 19.04.2001. Außerdem bearbeitet ist das Gesetz zur Einführung des Euro im Berufsrecht der Rechtspflege, in Rechtspflegegesetz der ordentlichen Gerichtsbarkeit und in Gesetzen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts, durch das die DM-Beträge nunmehr zum 01.01.2002 auf den Euro umgestellt wurden.

Weiterer Schwerpunkt der Neuauflage ist es, neue Entwicklungen in der höchst richterlichen Rechtssprechung aufzugreifen. So wurde beispielsweise die grundlegende Entscheidung (BGHSt 46,358) zur Bedeutung der mit einem amtlich zugelassenen Messgerät festgestellten Atemalkoholkonzentration in § 71 Rdnr. 43 i eingearbeitet.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass dieser Kommentar; der sich an Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte sowie an Verwaltungsbehörden auf allen Ebenen, die für den Erlass zu Bußgeldbescheiden zuständig sind, wendet, in hervorragender Art und Weise die praktische Relevanz der Voraufgaben fortführt. Den neuen Verfassern König und Seitz ist es gelungen, ohne wesentliche Änderungen, den Kommentar in entscheidenden Bereichen zu aktualisieren. Die Bedeutung dieses Kommentars für die praktische Arbeit kann daher als unverändert beurteilt werden.

Wiesbaden, den 11. Februar 2003

Braum

Rebmann/Roth/Hermann: **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten**

3. Auflage, 6. Lieferung, Stand Januar 2002, 522 Seiten

Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, Berlin, Köln.

Die 6. Ergänzungslieferung zur dritten Auflage des Kommentars zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten dient der Aktualisierung des Kommentars, insbesondere im Hinblick auf die Umstellung der DM-Beträge zum 01. Januar 2002 auf den Euro. Die Aktualisierung erfasst auch die am 01. Januar 2002 in Kraft getretenen neue Bußgeldkatalogverordnung vom 13. November 2001, die sich im Anhang des Kommentars findet. Damit entspricht die Kommentierung nunmehr dem Stand die Gesetz- und Verordnungsgebung im Januar 2002.

Wiesbaden, den 11. Februar 2003

Braum

Hinweis

Datenschutzrecht

Handkommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, den Datenschutzgesetzen der Länder und Kirchen sowie zum Bereichsspezifischen Datenschutz

von Dr. jur. Lutz Bergmann, Regierungsdirektor a. D., Roland Möhrle, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), und Prof. Dr. jur. Armin Herb, Rechtsanwalt, Honorarprofessor an der FH Ulm

Richard-Boorberg-Verlag, Loseblattwerk im Ordner,

ISBN 3-415-00616-6

25. Ergänzungslieferung (Stand: Juni 2001)

Die 25. Ergänzungslieferung enthält:

- Das Grundrecht auf Datenschutz der Verfassung von Rheinland-Pfalz,
- die Adressen-, Telefon- und Fax-Nrn. der Bundes- und Landesdatenschutzbeauftragten,
- den Text der Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes 2002 mit vorangestellter Inhaltsübersicht,
- Neukomentierungen der §§ 1, 2, 3 und 3a BDSG mit vorangestellter Übersicht,
- weitere Neukomentierungen wichtiger Vorschriften des LDSG von Baden-Württemberg,
- das Hamburgische Datenschutzgesetz mit vorangestellter Synopse,

- die Datenschutzordnung des Hessischen Landtags,
- das Datenschutzgesetz von Nordrhein-Westfalen mit vorangestellter Synopse,
- die Telekommunikations-Datenschutzverordnung,
- die Änderungen des Mediendienste-Staatsvertrages,
- die Änderungen der Meldedaten-Übermittlungsverordnung von Bayern, Bremen und Nordrhein-Westfalen sowie
- die neue MDVO von Rheinland-Pfalz.

26. Ergänzungslieferung (Stand: Februar 2002)

Die 26. Ergänzungslieferung enthält u.a. die

- Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306) sowie eine aktualisierte Kommentierung zu §§ 4, 4a, 4d bis f, 6 und 6c BDSG,
 - das Berliner, Niedersächsische und Thüringer Datenschutzgesetz jeweils mit vorangestellter Synopse sowie
 - die Datenschutzordnung des Niedersächsischen Landtags vom 14. November 2001.
-

HINWEIS

Aufbaustudiengang mit Abschlusszertifikat „Justizmanagement“ an der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda

Fachwissenschaftliche und berufspraktische Weiterbildung

Lehrgangsinhalte:

- Gestaltung und Steuerung von Modernisierungsaufgaben (Organisationsentwicklung)
- Personalmanagement (kooperative Mitarbeiterführung)
- Dienst- und Arbeitsrecht
- Innovationsmanagement
- Kosten- und Leistungsrechnung
- Budgetierung und Rechnungswesen in der Hessischen Justiz
- Operatives Controlling
- Qualitätsmanagement

Beginn und Dauer:

vom 12. Januar 2004 bis 7. Mai 2004

Zielgruppe:

Ambitionierte Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes, sowie vergleichbare Angestellte mit Fachhochschulabschluss, die eine spätere Tätigkeit im Verwaltungsbereich anstreben oder ausüben, sowie bereits tätige Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter sowie deren Vertreterinnen und Vertreter.

Veranstaltungsrahmen:

Präsenzveranstaltungen mit Unterbringung in der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda.

Organisation:

Hessisches Ministerium der Justiz in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsfachhochschule Rotenburg a.d. Fulda.

Bewerbungen:

mit dem Anmeldevordruck auf der folgenden Seite dieses Justiz-Ministerial-Blattes, bis 1. Oktober 2003.

Anmeldung zum Aufbaustudiengang „Justizmanagement“

von 12. Januar 2004 bis 7. Mai 2004

An

Zutreffendes bitte ankreuzen!

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Frau Präsidentin
des Oberlandesgerichts
Zeil 42
60313 Frankfurt am Main | <input type="checkbox"/> Herr Generalstaatsanwalt
bei dem Oberlandesgericht
Zeil 42
60313 Frankfurt am Main | <input type="checkbox"/> Herr Präsidenten des
Hess. Verwaltungsgerichtshofs
Brüder-Grimm-Platz 1 - 3
34117 Kassel |
| <input type="checkbox"/> Herr Präsidenten des
Hess. Landessozialgerichts
Steubenplatz 14
64293 Darmstadt | <input type="checkbox"/> Herr Präsidenten des
Hess. Landesarbeitsgerichts
Adickesallee 36
60322 Frankfurt am Main | <input type="checkbox"/> Herr Präsidenten des
Hessischen Finanzgerichts
Königstor 35
34117 Kassel |
| <input type="checkbox"/> Hess. Ministerium der Justiz
Abt. Justizvollzug
Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden | | |

über:

Bitte ausfüllen

die Leitung
der Beschäftigungsbehörde

Meine persönlichen Daten lauten:

Vor- und Nachname	Wohnanschrift	Telefon privat
Geschlecht:		
<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich		
Personalnummer	Amts-/Dienstbezeichnung	
Beschäftigungsbehörde		Telefon dienstl.

_____ , den _____ (Ort) (Datum) _____ (Unterschrift)

Zulassung von Anwältinnen und Anwältern für die Amtsanwaltslaufbahn

Es ist beabsichtigt, zum **1. Februar 2004** eine begrenzte Anzahl von Anwältinnen und Anwältern für die Amtsanwaltslaufbahn zum Vorbereitungsdienst zuzulassen.

Aussicht auf Zulassung haben Bewerberinnen und Bewerber, die

1. die Rechtspflegerprüfung bestanden und sich danach mindestens zwei Jahre im Rechtspflegerdienst bewährt haben,
2. nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen für den Amtsanwaltsdienst besonders geeignet erscheinen,
3. höchstens 35 Jahre alt sind.

Der Vorbereitungsdienst dauert 15 Monate und wird nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Amtsanwaltslaufbahn (AAnwAO) vom 17. Februar 1972 (JMBl. S. 73) gestaltet.

Während des Vorbereitungsdienstes bleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Bestehen der Amtsanwaltsprüfung bis zur Ernennung zur Amtsanwältin oder zum Amtsanwalt, die nur nach Maßgabe freier Planstellen und unter Umständen erst nach längerer Wartezeit möglich sein wird. Bis zu diesem Zeitpunkt kann bei Bedarf auch Beschäftigung im Rechtspflegerdienst erfolgen.

Bewerbungen sind **bis spätestens zum 15. Oktober 2003** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten. **In der Bewerbung ist zu erklären, ob die Bewerberin oder der Bewerber uneingeschränkt bereit ist, nach Ablegen der Amtsanwaltsprüfung bei jeder Staats(Amts)anwaltschaft in Hessen im Amtsanwaltsdienst tätig zu werden.**

Die Beschäftigungsbehörde prüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den Amtsanwaltsdienst **besonders** geeignet erscheint. Sie leitet das Bewerbungsgesuch mit ihrer Stellungnahme und einem eingehenden Dienstleistungszeugnis auf dem Dienstweg an den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht weiter.

Eine vorherige Hospitation der Bewerberinnen und Bewerber bei einer Staats(Amts)anwaltschaft ist voraussichtlich im Oktober/ November 2004 geplant.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der jährliche Bezugspreis in Höhe von EURO 18,50 ist auf das Konto 100 002 590 bei der Nassauischen Sparkasse Wiesbaden (BLZ 510 500 15) (Staatshauptkasse Hessen) zu überweisen. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.